Schießordnung des Bürgerschützenvereins Menzelenerheide 1879 e.V.

§ 1 Umzug

Es sollen sich alle Mitglieder an den Umzügen durch den Ort beteiligen. Beim Umzug am Dienstag wird immer zuerst der neue Schützenkönig abgeholt und anschließend die amtierende Königin. Über evtl. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 2 Schießnummernausgabe

Die Reihenfolge beim Schießen wird durch das Los bestimmt. Wer an der Auslosung nicht teilnimmt, erhält beim Schießen je nach der Meldung eine noch nicht ausgegebene Losnummer. Die Auslosung findet beim Antreten statt.

§ 3 Zug zum Schützenplatz

Am Tage des Schützenfestes versammeln sich sämtliche Schützen an einem vom Vorstand bestimmten Ort. Nach Empfang des alten Schützenkönigs und der Ehrengäste zieht der Schützenzug zum Schützenplatz.

§ 4 Preisschießen

Beim Preis- und Vogelschießen wird mit der Armbrust geschossen. Ist der Bürgermeister anwesend, so eröffnet dieser das Fest mit einem Ehrenschuss. Es folgen dann der noch amtierende Schützenkönig und anschließend die weiteren Ehrengäste. Es folgen dann die Schützen in der durch Los (§2) bestimmten Reihenfolge. Ein Preis gilt als abgeschossen wenn das zum Preis gehörende Holzstück vollständig abgeschossen wurde. Über Zweifel entscheiden jeweils eine Person der Armbrustbedienung, eine Person der Vogelbauer und der Kommandant der Chargierten gemeinsam. (3 Stimmen / Stimmenmehrheit genügt).

§ 5

Königsschießen

- 1) Bevor das Königsschießen beginnt und die Königsaspiranten zum Königsschießen antreten, ist jeder der Aspiranten verpflichtet, dem Präsidenten oder dem Kommandanten der Chargierten den Namen seiner Königin zu nennen.
- 2) Der Königsaspirant muss volljährig sein und 2 Jahre dem Verein angehören.
- 3) Der Königsaspirant darf in den letzten 5 Jahren nicht die Königswürde getragen haben.
- 4) Als Königin sollte nicht die eigene Ehefrau genommen werden.
- 5) Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss des Aspiranten.

§ 6

Ablauf

- 1) Es wird die Reihenfolge der Königsschützen durch fortlaufende Meldung beim Kommandanten bestimmt.
- 2) Es kann sich bis zum 5. Durchgang noch jeder, vorausgesetzt er erfüllt die obigen Bedingungen (§5), am Königsschießen beteiligen.
- 3) Der Beginn des Königsschießens wird durch den Vorstand bekannt gegeben.

§ 7

Königsschuss

Als Königsschuss gilt das völlige Abschießen des Vogelkörpers.

§ 8

Proklamation, Verabschiedung

- 1) Sofort nach dem Königsschuss erfolgt die Proklamation und Dekorierung des neuen Schützenkönigs durch den alten König und den Präsidenten.
- 2) Des weiteren erfolgt auch die Verabschiedung der alten Königin durch den Präsidenten.

§ 9

Hofstaat

- 1) Der König und die Königin wählen im Einvernehmen mit dem Vorstand ihren Hofstaat.
- 2) Die Mitglieder des Hofstaates, sowie die Königin sollten volljährig sein.
- 3) Der Hofstaat setzt sich aus mindestens 7 höchstens aber 11 Paaren, einschließlich Königspaar, zusammen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4) König und Königin müssen sich im Vereinsbezirk (siehe §34 der Satzung) abholen lassen. Ausnahmen kann der Vorstand erlauben.

§ 10

Thronessen

Das Thronessen muss im Schützenhaus "Am Wippött" erfolgen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

In der Jahreshauptversammlung vom 10.März 2006 wurde diese Schießordnung als Bestandteil der Vereinssatzung beschlossen

Alpen/Menzelen-West, den 10. März 2006

Präsident 2. Schriftführer

Edgar Giesen Heinz-Hermann van Leuck